

eine BESCHRÄNKUNG in Form einer Fahrzeug wurde vom Fahrzeughersteller eine BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S.627).

Geschäftsführer

Dr. Rainer Landwehr Evelyne Freitag Annette Grams Frank Titz

Aufsichtsratsvorsitzender

Prof. Dr. Joachim Zentes

Fahrzeug- hersteller	Fahrzeugtyp	ABE / EG-BE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgengröße vo.	Felgengröße hi.
BMW	K12S	e1*2002/24*0217***	K 1300 GT	Serienfelge	Serienfelge

Bereifung vorne	Bereifung hinten
120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Sportmax Roadsmart II	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Sportmax Roadsmart II

Auflagen: Keine

(Nur in den angegebenen Paarungen zu verwenden)

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

**Zu 1) und 2)**: Fine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der aufgelührten Ferenkombination in setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unv in in it tie Dr.; mat is a id ser auf der eine Beschriebene Fahrzeug im unv in in it tie Dr.; mat is a id ser auf der eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19Abs.4StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

David Steinmetz
Vertriebsleiter Motorradreifen Deutschland
#Stammkunden

Originalstempel und Unterschrift des Händlers Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der Bescheinigung mit dem Original

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.